

# **RECHTSORDNUNG (RO)**

## **§ 1 Rechtsbehelfe**

Folgende Rechtsbehelfe sind statthaft:

- (1) Proteste, die Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen untereinander zum Gegenstand haben. Sie müssen sich auf ein Mannschaftsspiel oder ein nach Abschnitt C. 1 WO veranstaltetes Turnier beziehen. Die Einlegung erfolgt gemäß H.1 WO.
- (2) Einspruch gegen Entscheidungen von Verbandsorganen mit Ausnahme des Spruch- und Rechtsausschusses, und gegen Entscheidungen von Mitgliedern der in § 10, Nr. 1-8, 11, 12 PTTV-Satzung aufgeführten Ausschüsse.
- (3) Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens bei behaupteten Satzungs- oder Ordnungsverstößen in Überprüfungs- und Disziplinarangelegenheiten.
- (4) Berufung gegen Entscheidungen des Spruchausschusses.
- (5) Anrufung der Rechtsorgane des DTTB im Falle der besonderen Zulassung entsprechend der Satzung des DTTB.
- (6) Gnadengesuche.

## **§ 2 Rechtsorgan Verbandsmitarbeiter**

Mitarbeiter der in § 10, Nr. 1-8, 11, 12 PTTV-Satzung aufgeführten Ausschüsse ahnden in Disziplinarangelegenheiten gemäß § 28, Abs. 1 (RO) bei Verstößen gegen die Ordnungen des PTTV und entscheiden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit über Proteste als erste Instanz.

## **§ 3 Rechtsorgan Spruchausschuss**

Der Spruchausschuss bearbeitet Einsprüche in Überprüfungsangelegenheiten und Anträge gemäß § 1, Nr. 3 als erste Instanz. In Protest- und in den übrigen Disziplinarsachen wird er als zweite Instanz tätig.

## **§ 4 Rechtsorgan Rechtsausschuss**

Dem Rechtsausschuss obliegt die Behandlung von Berufungen.

## **§ 5 Rechtsorgan Präsident**

Der Präsident entscheidet über Gnadengesuche.

## **§ 6 Veröffentlichung**

- (1) Die Rechtsorgane sind bei ihrer Tätigkeit an die Satzung und an die Ordnungen des PTTV gebunden. Alle Entscheidungen sind in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen. Geldstrafen bis zu € 50,-- müssen innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des Ordnungsverstoßes und des Betroffenen veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung später, wird im Falle des Bestreitens hinsichtlich der Beweisführung des Rechtsorgans nur der Urkundsbeweis zugelassen.
- (2) Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist mit Ausnahme des in § 3, Ziffer 4 Satzung geregelten Falles nicht erforderlich.

## **§ 7 Anrufungsberechtigung**

Die Rechtsorgane werden bei Eingang eines Schriftsatzes, mit dem ein Rechtsbehelf eingelegt werden soll, tätig. Zur Anrufung der Rechtsorgane sind die Mitgliedsvereine, Verbandsorgane, die in § 10, Nr. 1-8, 11, 12, 13 PTTV-Satzung genannten Personen, Verbandsangehörige und sonstige im Auftrag des PTTV handelnde Personen berechtigt.

## **§ 8 Rechtsschutzbedürfnis**

Ein Rechtsbehelf ist nur zulässig, soweit der Protest-, Einspruchs- oder Berufungsführer oder Antragsteller geltend macht, dass er an der begehrten Entscheidung ein schutzwürdiges Interesse habe.

## **§ 9 Fristen**

Der Rechtsbehelf ist fristgebunden. Die Frist beträgt:

1. Eine Woche für die Begründung des Protests,
2. drei Wochen in allen übrigen Fällen.

Die Frist wird am Tag der veröffentlichten, angegriffenen Entscheidung in Lauf gesetzt. Im übrigen beginnt sie mit Bekanntwerden der tatsächlichen Umstände, die der Rechtsbehelf zum Gegenstand hat. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim zuständigen Rechtsorgan maßgebend.

Der Kontrollausschuss kann jederzeit angerufen werden.

## **§ 10 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Dieser Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag vorzutragen und bei Aufforderung zu belegen.
- (3) Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehelfseinlegung nachzuholen.
- (4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Rechtsbehelf, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde, zu befinden hat.
- (5) Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

- (1) Mitgliedsvereine, Verbandsangehörige und sonstige im Auftrag des PTTV auf Honorarbasis handelnde Personen, die keinem der in § 10, Nr. 1-8, 11, 12, 13 PTTV-Satzung genannten Ausschüsse angehören, müssen für die Inanspruchnahme des Spruch- oder Rechtsausschusses eine Gebühr entrichten, deren Höhe in der Kostenordnung festgelegt ist. Die Gebühren werden in jeder Instanz erhoben.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb der in § 9 genannten Fristen zu entrichten. Als fristwährend gilt das Datum der Einzahlungsquittung.

## **§ 12**

### **Schriftsatzmehrfertigungen**

An den Spruch- und Rechtsausschuss gerichtete Schriftsätze sind stets in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - zur Verpflichtung die dadurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

## **§ 13**

### **Verfahrensbeginn**

- (1) Die Rechtsorgane sind verpflichtet, Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des ersten Schriftsatzes zu eröffnen.
- (2) Nicht frist- oder formgerecht eingereichte Proteste, Einsprüche, Anträge oder Berufungen sind als unzulässig abzuweisen. § 10 bleibt unberührt.
- (3) In Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung oder bei geringfügigen Formverstößen kann dennoch in der Hauptsache verhandelt werden.
- (4) In Protest- und Überprüfungsangelegenheiten kann der Spruchausschuss nur bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) angerufen werden, sofern es sich um Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb der zurückliegenden Runde handelt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die angegriffene Entscheidung offenbar unrichtig ist.
- (5) In Protestverfahren muss das erstinstanzlich tätige Rechtsorgan vor seiner Entscheidung beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## **§ 14**

### **Schriftsatzgestaltung; Vollmacht**

- (1) Die Beteiligten sollen das Streitverhältnis darstellen, für Tatsachenbehauptungen Beweise anbieten und einen Antrag stellen. Eventualanträge sind zulässig.
- (2) Schriftsätze müssen stets handschriftlich unterschrieben sein. Zulässig und wirksam ist auch die Übermittlung elektronischer Dokumente, wenn das Rechtsorgan den Verfasser und dessen Eigenschaft, in der er sich äußert, eindeutig erkennen kann.
- (3) Eine Partei, die keine natürliche Person ist, muss die Legitimation ihres Vertreters darlegen.
- (4) Vertretungen durch Verfahrensbevollmächtigte sind zulässig, soweit diese berufsmäßige Rechtsbeistände oder Verbandsangehörige sind.
- (5) Die Bevollmächtigung ist durch eine Originalvollmacht nachzuweisen.

## § 15

### **Hinweispflicht des Spruch- und Rechtsausschusses Rechtsorgans; Einlassungsfrist**

- (1) Die Verfahrensgestaltung liegt im freien Ermessen des Vorsitzenden des Spruch- und Rechtsausschusses. Er ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zweck, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende kann Parteien und Zeugen eine Frist von bis zu drei Wochen setzen, um Fragen zu beantworten oder um auf Vorträge zu erwidern.

## § 16

### **Schriftliches oder mündliches Verfahren**

Der Spruch- bzw. Rechtsausschuss *kann*, die übrigen Rechtsorgane *müssen* im schriftlichen Verfahren entscheiden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Spruch- oder Rechtsausschusses. Auf Antrag einer Partei muss vor einem Ausschuss stets mündlich verhandelt werden.

## § 17

### **Verhandlungsort**

Im Falle einer mündlichen Verhandlung findet diese in Disziplinar- und Überprüfungsangelegenheiten an dem Ort statt, an dem der beteiligte Mitgliedsverein oder der des Verbandsangehörigen seinen Sitz hat. In Protestangelegenheiten wird der Verhandlungsort durch den Sitz des Protestgegners bestimmt.

## § 18

### **Ladungen**

Bei mündlicher Verhandlung sind die Beteiligten unter Angabe des Ladungsgrundes mit einer Frist von mindestens einer Woche bis zu drei Wochen per Einschreiben zu laden. Sind Verbandsangehörige zu laden, erfolgt die Ladung über den Mitgliedsverein, dem der Verbandsangehörige zuzuordnen ist. Auf die Bestimmung des § 21 ist ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 19**

### **Befangenheit**

- (1) Befangenheitsanträge können noch am Tag der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Bei schriftlichen Verfahren muss der Befangenheitsantrag spätestens vier Wochen nach Kenntnis der personellen Zusammensetzung und der Anhängigkeit des Verfahrens gestellt werden. Die Parteien sind von der Besetzung nur dann eigens zu unterrichten, wenn der Ausschuss nicht mit dem Vorsitzenden und den gewählten zwei Beisitzern zu verhandeln gedenkt.
- (2) Über den Befangenheitsantrag entscheidet der Ausschuss, dem derjenige angehört, über den die Besorgnis der Befangenheit vorgetragen wurde.
- (3) Wird die Befangenheit von den übrigen Ausschussmitgliedern bestätigt, muss ein Ersatzbeisitzer an die Stelle des befangenen Ausschussmitglieds treten.
- (4) Ist der Ausschussvorsitzende befangen, übernimmt die Leitung der Beisitzer, der bei der Wahl der Beisitzer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (5) Jedes Ausschussmitglied kann sich selbst wegen Befangenheit ausschließen.
- (6) Befangenheitsanträge, die die in § 2 genannten Rechtsorgane oder den Kontrollausschuss betreffen, sind unzulässig. Hält sich ein Rechtsorgan selbst für befangen, so bestimmt auf seinen Antrag hin der jeweilige Vorsitzende, der in § 10, Nr. 1–8, 11, 12, 13 PTTV-Satzung aufgeführten Ausschüsse, welches Ausschussmitglied als Rechtsorgan tätig wird.

## **§ 20**

### **Angriffs- und Verteidigungsmittel**

- (1) Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach dem Verfahrensstadium einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Führung entspricht.
- (2) Anträge, sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind immer durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuholen vermag.
- (3) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist oder entgegen § 20, Abs. 2 vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Rechtsorgans ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

- (4) Das Rechtsorgan prüft das zeitige Vorbringen von sich aus.

## **§ 21**

### **Mündliche Verhandlung; Zeugenbefragung**

- (1) Verfahren mit mündlicher Verhandlung sind möglichst in einem Termin durchzuführen. Die Teilnahme an der Verhandlung ist allen Verbandsangehörigen gestattet.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann Personen bei unwürdigem Verhalten von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- (3) Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung der Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldbuße in Höhe von € 25,- belegt. Für die Einbringbarkeit haftet der Verein, welchem der Verbandsangehörige zuzuordnen ist. Ist der Verbandsangehörige Mitglied mehrerer Vereine, so gilt das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung. Gründe, die einer persönlichen Teilnahme an der Verhandlung entgegenstehen, sind unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Spruch- oder Rechtsausschusses, der Nachweise fordern kann, glaubhaft zu machen. Verbandsangehörige, die als Zeugen gehört werden sollen, sind verpflichtet, die in der Verhandlung ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Verstöße hiergegen können vom Spruch- oder Rechtsausschuss entsprechend der Kostenordnung geahndet werden. Zeugen, die sich selbst oder den Mitgliedsverein, dem sie zum Zeitpunkt der Befragung als Mitglied angehören, belasten würden, steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte des § 383 ZPO gelten unmittelbar. Auf ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht ist vor jeder Befragung hinzuweisen. Die in den Sätzen 5 – 8 genannten Bestimmungen gelten auch für fernmündliche oder schriftliche Befragungen.
- (4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei wird ohne sie verhandelt.

## **§ 22**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

## **§ 23**

### **Beschlüsse des Spruch- und Rechtsausschusses**

Für Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses ist stets ein Mehrheitsbeschluss erforderlich und ausreichend, welcher nach geheimer Beratung zu ergehen hat.

## **§ 24**

### **Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses**

- (1) Die Entscheidungen des Spruch- und Rechtsausschusses sind mitsamt Tatbestandsschilderung und den Entscheidungsgründen den Parteien schriftlich spätestens zwei Wochen, nachdem das Urteil gefällt ist, bekannt zu geben. Sie müssen vom Ausschussvorsitzenden unterschrieben sein.
- (2) In jeder Entscheidung des Spruch- und Rechtsausschusses muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- (3) Der Spruchausschuss muss innerhalb von sechs Wochen, nachdem er ein Urteil gefällt hat, dieses zur Veröffentlichung gegeben haben. Eine längere Verfahrensdauer ist zulässig, wenn sachliche Gründe dies erfordern. In Disziplinar- und Überprüfungsangelegenheiten ist einer von einem Verbandsmitglied oder Verbandsangehörigen eingelegten Berufung bereits deshalb stattzugeben, wenn seitens des Spruchausschusses gegen die in Satz 1 – 3 genannten Bestimmungen verstoßen wurde.

## **§ 25**

### **Alleinige Entscheidungsbefugnis des Ausschussvorsitzenden**

In Disziplinarsachen, die eine Geldbuße von nicht mehr als € 25,-- zum Gegenstand haben, entscheidet der Ausschussvorsitzende allein.

## **§ 26**

### **Wirkung des Rechtsbehelfs**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs löst grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung aus.

## **§ 27**

### **Vorläufiger Rechtsschutz**

- (1) Der Spruch- und Rechtsausschuss kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anordnen, soweit es in Disziplinarangelegenheiten um



Sperrungen oder um Überprüfungsangelegenheiten geht. Spruch- und Rechtsausschuss können zudem auf Antrag einstweilige Verfügungen erlassen.

- (2) Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise angeordnet, mit Auflagen versehen und befristet werden. Einstweilige Verfügungen können ebenfalls befristet, beschränkt und mit Auflagen erlassen werden.
- (3) Der Antrag ist schon vor Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zulässig.
- (4) Beschlüsse über den Antrag können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung innerhalb zwei Wochen entschieden. Die gegnerische Partei soll dazu angehört werden.
- (6) Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, wenn die Gefahr besteht, dass durch den Vollzug einer Sanktion oder eines Bescheides, Rechte des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden oder ein rechtswidriger und unzumutbarer irreversibler Zustand geschaffen wird. Eine einstweilige Verfügung ist zu erlassen, wenn zu befürchten ist, dass durch eine Veränderung des Zustandes oder durch Zeitablauf die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

## **§ 28 Verjährung**

- (1) Ordnungsverstöße, die nur mit Geldbußen bis zu einer Höhe von € 25,-- zu ahnden sind, verjähren in vier Monaten.
- (2) Die übrigen Verstöße verjähren in einem Monat.
- (3) Die Verjährung gemäß Absatz 2 kann durch einen schriftlichen oder mündlichen Hinweis unterbrochen werden. Nach der Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährungsfrist, die dann sechs Monate beträgt, von neuem. Ein Antrag nach § 1, Nr. 3, oder dem Betroffenen bekanntgemachte Ermittlungen des Kontrollausschusses unterbricht gleichfalls die Verjährung mit der Folge, dass die Frist, die dann ein Jahr beträgt, erneut beginnt.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das Verbandsorgan, das den Verstoß zu verfolgen hat, positive Kenntnis vom Ordnungsverstoß erlangt hat.

## **§ 29**

### **Rechtsfolgen in Disziplinarangelegenheiten**

- (1) In Disziplinarangelegenheiten ahnden die Rechtsorgane die Vergehen mit Geldstrafen gemäß der Kostenordnung. In den in den PTTV-Ordnungen vorgesehenen Fällen kann auch auf Spiel- und Punktverlust erkannt werden.
- (2) Der Verbandsschiedsrichter-Obmann, der Vizepräsident Sport und der Verbandsjugendwart können mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie nach § 10 Satzung vorstehen, bei Anträgen gemäß § 1, Nr. 3 Verbandsangehörige bis zu einem Jahr sperren. Das Gleiche steht dem Spruch- und Rechtsausschuss zu.
- (3) Gegen Verbandsmitglieder können zudem vom Spruch- oder Rechtsausschuss Verwarnungen und Verweise ausgesprochen werden. Diese Sanktionen können auch gegen Verbandsangehörige verhängt werden. Ihnen kann auch die Fähigkeit im Verband ein Amt zu bekleiden, auf Dauer oder befristet, aberkannt werden.
- (4) Kommt ein Verbandsangehöriger und/oder ein Mitglied einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem PTTV nicht nach, wird er auf Beschluss des Gesamtvorstandes vom Vizepräsident Finanzen so lang für den Mannschafts- und Einzelbetrieb gesperrt, bis die Schuld getilgt ist.

## **§ 30**

### **Rechtsfolgen in Protestangelegenheiten**

- (1) In Protestangelegenheiten kann in Anwendung der einschlägigen WO-Bestimmungen auf Spiel- und Punktverlust erkannt werden.
- (2) Bei beiderseitigen Verstößen oder bei Zuwiderhandlungen, welche einen Punktverlust nicht rechtfertigen, können die Rechtsorgane einen Nachspieltermin (Wiederholungsspiel) bestimmen.
- (3) Dabei sind die Belange des Mitglieds, das sich nicht ordnungswidrig verhalten hat, besonders zu berücksichtigen.
- (4) Darüber hinaus kann eine Partei verpflichtet werden, entstandene Unkosten der anderen Partei zu erstatten.

## **§ 31**

### **Rechtsfolgen in Überprüfungsangelegenheiten**

In Überprüfungsangelegenheiten kann der Spruch- und Rechtsausschuss Entscheidungen von Verbandsorganen, den in § 10, Nr. 1-8, 11, 12 PTTV-Satzung

genannten Ausschüssen, beziehungsweise von deren Mitgliedern und von anderen für den PTTV handelnden Mitarbeitern aufheben oder deren Unzulässigkeit feststellen. Die genannten Entscheidungsträger können dazu verpflichtet werden, bestimmte Anordnungen zu treffen.

## **§ 32 Spiellokalsperre**

Der Vizepräsident Sport kann auf Beschluss des Sportausschusses in Disziplinar- und Protestangelegenheiten, der Spruch- und Rechtsausschuss darüber hinaus in Überprüfungsangelegenheiten einem beteiligten Mitgliedsverein die Nutzung eines bestimmten Spiellokals für Meisterschafts- und Pokalspiele sowie für genehmigungspflichtige Turniere untersagen. Derartige Sperren dürfen ein Jahr nicht überschreiten.

## **§ 33 Antragsgrundsatz**

In Protest- und Überprüfungsangelegenheiten dürfen die Rechtsorgane keiner Partei mehr zusprechen, als diese beantragt haben.

## **§ 34 Umfang der Entscheidungsbefugnis des Spruch- und Rechtsausschusses**

- (1) Der Rechtsausschuss kann die Entscheidung der Vorinstanz aufheben, bestätigen oder eine eigene Entscheidung treffen.
- (2) Das Gleiche steht dem Spruchausschuss zu, sofern er als zweite Instanz tätig wird.
- (3) Hat der Rechtsausschuss einen Verfahrensfehler erkannt oder festgestellt, dass der Spruchausschuss unzutreffenderweise einen Einspruch oder einen Antrag als unzulässig abgewiesen hat, so verweist er die Angelegenheit an den Spruchausschuss zurück, es sei denn, es ist offenkundig, dass dem Begehren auch ohne den Fehler nicht stattgegeben worden wäre.

## **§ 35 Umfang des Begnadigungsrechts**

Dem Präsidenten steht in Disziplinarangelegenheiten nach Erschöpfung des Rechtsweges und bezüglich des Erlassens von Ordnungs- und Versäumnisgebühren jederzeit die

Ausübung des Gnadenrechts zu. Er kann Geldstrafen ganz oder teilweise erlassen und Sperren bis zur Hälfte verkürzen.

## **§ 36 Kostenschuldner**

- (1) Die anlässlich eines Verfahrens entstandenen Kosten hat die unterlegene Partei zu tragen. Als Unterliegen gilt auch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs.
- (2) Hat der Rechtsbehelf teilweise Erfolg, werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.
- (3) Kosten, die nach Billigkeitserwägungen oder aus sonstigen Gründen nicht einer Partei aufgegeben werden können, fallen dem PTTV zur Last.
- (4) Für Geldforderungen gegen Verbandsangehörige haften deren Vereine. Entzieht sich ein Verein oder ein Verbandsangehöriger der Forderung durch Austritt, so tritt diese mit Wiedereintritt erneut in Kraft.

## **§ 37 Kosten**

- (1) Die Kosten eines Verfahrens setzen sich aus der gemäß der Kostenordnung festzusetzenden Gebühr für die Inanspruchnahme des Rechtsorgans und den Auslagen zusammen.
- (2) Zu den Auslagen gehören die Reisekosten der Ausschussmitglieder, der Parteien und der Zeugen, die Schreibauslagen, Porto- und Telefonkosten des Ausschusses sowie eine Pauschale für die Veröffentlichung des Urteils in Höhe von € 15,--
- (3) Darüber hinausgehende Parteiauslagen und Rechtsverfolgungskosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

## **§ 38 Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung**

Die Kostengrundentscheidung kann nicht isoliert angegriffen werden.

## **§ 39 Frist zur Kostenerstattung**

Kostenerstattungsansprüche müssen bis spätestens zwei Wochen nach erlangter Bestandskraft der Entscheidung befriedigt worden sein.

## **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung wurde vom Verbandstag am 16. Juni 2007 verabschiedet und tritt ab dem 01. Juli 2007 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Rechtsordnung ihre Gültigkeit. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig entschiedene Verfahren werden entsprechend der bis dahin gültigen Rechtsordnung zu Ende geführt.